

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 34 (1987)
Heft: 6

Rubrik: Aktuell = Actualité = Attualità

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Studie Bubenberg

ush. Ein beachtlicher Beitrag zur Aufwertung des Zivilschutzes als Element des Schweizerischen Gesamtverteidigungskonzepts kam von seiten der Offiziersgesellschaft des Kantons Bern. Eine 13köpfige Gruppe aus ihren Reihen hat unter Leitung von Oberst Rudolf Graf, Aarwangen, die Bubenberg-Studie entwickelt. Diese wurde von den Offizieren von Bern anlässlich ihrer Delegiertenversammlung vom 22. Mai 1987 zur Weiterleitung an den Bundesrat verabschiedet und gleichzeitig der Öffentlichkeit vorgestellt.

Anlass zur Ausarbeitung der Bubenberg-Studie – so war bei deren Präsentation zu vernehmen – war das Grundanliegen, die Gesamtverteidigungsidee in ihrer Vielfalt besser zu berücksichtigen. Heute wird der Begriff Gesamtverteidigung nach Ansicht von Oberst Graf noch viel zu sehr mit der Armee identifiziert – die jedoch per definitionem nur einer von verschiedenen Teilen des GV-Konzeptes ist.

Mit ganz konkreten Vorstellungen über Einzelmassnahmen soll nun der Zivilschutz künftig aufgewertet werden:

- So wird auf politischer Ebene die Schaffung einer parlamentarischen Zivilschutzkommission gefordert.
- Sodann sind die beiden Gesamtverteidigungsinstrumente Armee und Zivilschutz bezüglich Organisation und Administration zu vereinheitlichen.
- Zur Verstärkung der Führungskraft im Zivilschutz wird die Armee diesem Offiziere und Unteroffiziere bereits ab Landsturmalter zur Verfügung stellen – vorausgesetzt der Zivilschutz fordert dies an.
- Letztlich soll der Beitrag des Zivilschutzes bei Zivilisations- und Umweltkatastrophen zielgerichtet ausgebaut werden.

Zielsetzung der Studie

Aufgreifen von aktuellen Problemen der Gesamtverteidigung, welche noch nicht die nötige Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit gefunden haben.

Bedrohung

Gemäss TF 82 Ziff 8 – 27

Seit Abfassung des Reglementes hat die Umweltsituation (Zivilisationsgefahren, ökologische Probleme, usw.) geändert, und die weltpolitische Entwicklung zeigt, dass die Verfahren der indirekten respektive verdeckten Kriegsführung (psychologische Beeinflussung, Erpressung, Sabotage, Terror, Diversion) und das Risiko des strategischen Überfalls zunehmende Bedeutung erhalten haben.

Problemstellung

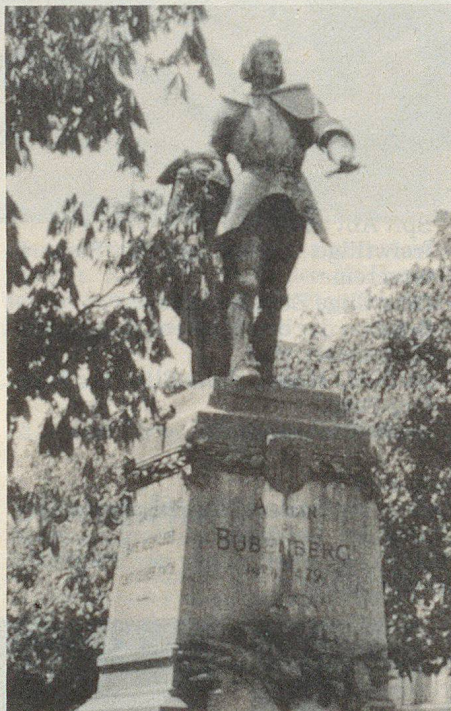
Vollzug der Gesamtverteidigungsidee

Es kann festgestellt werden, dass die durch den Bundesrat aufgestellte Konzeption der Gesamtverteidigung noch nicht in allen Bereichen in die Praxis umgesetzt worden ist. So fehlt beispielsweise eine entsprechende eidgenössische parlamentarische Kommission. Die Organisation und die Administration für Armee und Zivilschutz ist kompliziert und zu wenig koordiniert. Ferner wird vielfach verkannt, dass die Aufgabe der Armee nicht einfach der Kampf als Selbstzweck ist, sondern vor allem der Kampf zum Schutz und Erhalt der Zivilbevölkerung und ihrem lebensnotwendigen Umfeld.

nössische parlamentarische Kommission. Die Organisation und die Administration für Armee und Zivilschutz ist kompliziert und zu wenig koordiniert. Ferner wird vielfach verkannt, dass die Aufgabe der Armee nicht einfach der Kampf als Selbstzweck ist, sondern vor allem der Kampf zum Schutz und Erhalt der Zivilbevölkerung und ihrem lebensnotwendigen Umfeld.

Mobilmachung

Die modernen Bedrohungsformen erfordern neben verschiedenen vorsorglichen Massnahmen die Fähigkeit zur Mobilmachung aus dem Stand. Diese



ist durch Aktionen der indirekten Kriegsführung besonders gefährdet. Es sollte die Möglichkeit bestehen, die für die Mobilmachung unerlässlichen zivilen und militärischen Anlagen (z.B. Bahnen, Strassen, Brücken, Stromversorgung, Übermittlungsanlagen, Wasserversorgung) angemessen zu schützen. Die vorhandenen zivilen Polizeikräfte reichen dafür nicht aus.

Schutz der Zivilbevölkerung und der zivilen Infrastruktur

Im Rahmen der Schweizerischen Gesamtverteidigung schützt der Zivilschutz unsere Zivilbevölkerung mit ei-

nem im internationalen Vergleich hohen Ausbaustandard gut gegen A- und C-Einsätze sowie gegen massive konventionelle Bombardierungen.

Da seine Angehörigen weder bewaffnet noch entsprechend ausgebildet sind, bietet er keinen Schutz bei Aktionen der indirekten Kriegsführung gegen Zivilpersonen wie etwa Geiselnahme oder Erpressung, gegen zivile Infrastrukturen und auch keinen Selbstschutz. Die erst nach einer T- oder AK-Mob einsatzbereiten und zur Verstärkung des Zivilschutzes bestimmten Luftschutztruppen stehen nur für Schwergewichtseinsätze in vorwiegend anderen Aufgaben zur Verfügung. Die übrigen Verbände der Armee sind mit ihrem Hauptauftrag gebunden.

Wie im Falle der Mobilmachung, reichen die vorhandenen zivilen Polizeikräfte zur Abwehr aktiver indirekter Kriegsführung nicht aus.

Verbindung zwischen Ter D und Gemeindebehörden

Die Verbindung zwischen den zivilen Führungsstellen und der Armee auf Stufe Bund, Kanton und teilweise Region ist über den Ter D geregelt. Diesem fehlen aber die Mittel für die zusätzliche Erstellung und den Unterhalt von Verbindungen zu Gemeinden, wenn dies je nach Lage erforderlich wird.

Dienstplicht der Of ab 55jährig

Die heutige Ordnung, wonach Of in der Regel mit 55 Jahren zum Zivilschutz übertreten, ist trotz der Neufassung Art 52 MO in verschiedener Hinsicht unbefriedigend.

Ein Bedarf an führungserfahrenen Kadern im Zivilschutz ist unbestritten.

Bestandesprobleme

Der sinkende Bestand an Pflichtigen für die Armee und den Zivilschutz wirft für die Verwirklichung der Gesamtverteidigung langfristige Probleme auf. Bei der Rekrutierung von Angehörigen und Kadern sind neue Wege zur Sicherung der Bestände zu gehen.

Anträge

Zur Gesamtverteidigung

Die Interessen der Gesamtverteidigung seien wahrzunehmen durch:

- a) die bisherigen ständigen Militärkommissionen
- b) die neu zu schaffenden ständigen Zivilschutzkommissionen
- c) die neu zu schaffende Gesamtverteidigungskommission des Parlaments mit der Aufgabe, die Sicherheitspolitik und die Fragen der Gesamtverteidigung mit allen Kommissionen der eidgenössischen Räte zu koordinieren

– Armee und Zivilschutz als Instrument der Gesamtverteidigung seien bezüglich Organisation und Administration zu vereinheitlichen und zu

vereinfachen. Eine maximale Durchlässigkeit in diesen Bereichen sei anzustreben.

- Ziel und Bedeutung der Sicherheitspolitik seien mit einer aktiven und langfristigen Aufklärungs- und Orientierungsarbeit dauernd bekannt zu machen. Das Instrument dazu ist die Zentralstelle für Gesamtverteidigung.
- Die Verstärkung der kantonalen und kommunalen Polizeikörpers für Bewachungs- und bewaffnete Schutzaufgaben sei auch für den strategischen Krisenfall vorzubereiten.
- Das Aufstellen einer Spezialeinheit gegen Erpressung und Geiselnahme sei zu prüfen.

Zum Territorialdienst

- Der bewaffnete Schutz der Zivilbevölkerung und der Schutz wichtiger und lebenswichtiger Objekte seien dem aktuellen Bedrohungsbild entsprechend zu verbessern. Für diese Schutz- und Bewachungsaufgaben ist der Territorialdienst zuständig. Es seien ihm die notwendigen und entsprechenden Mittel zuzuteilen

und seine Aufgabe neu zu formulieren.

- Offiziere, welche in der Armee eine Funktion haben oder welche für eine Funktion im Aktivdienst vorgesehen sind, bleiben bis zum 60. Altersjahr in der Armee eingeteilt. Offiziere, die nicht in andern Truppengattungen benötigt werden, stehen dem Territorialdienst zur Verfügung.

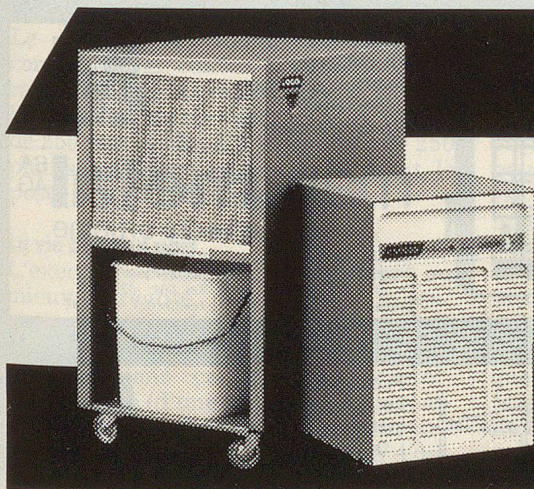
Zum Zivilschutz

- Die Armee stellt dem Zivilschutz die von diesem angeforderten Offiziere und Unteroffiziere bereits ab Beginn des Landsturmalters zur Verfügung.
- Der Beitrag des Zivilschutzes bei der Bewältigung von Zivilisations- und Umweltkatastrophen sei zielgerichtet auszubauen.
- Der Zivilschutz meldet jährlich und frühzeitig seine Bedürfnisse an Offizieren und Unteroffizieren der Armee, welche er für seine Führungsaufgaben braucht.

Grundlagen zur Studie

Bestehende Organisation der schweizerischen Gesamtverteidigung, insbesondere:

- Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Konzeption der Militärischen Landesverteidigung vom 6. Juni 1966
 - Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz (Konzeption der Gesamtverteidigung) vom 27. Juni 1973
 - Zwischenbericht des Bundesrates zur Sicherheitspolitik vom 3. Dezember 1979
 - Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907 mit seitherigen Änderungen, insbesondere vom 22. Juni 1984 (Art. 52)
 - Bundesgesetz über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz) vom 23. März 1962, mit Änderungen vom 5. Oktober 1984, in Kraft seit 1. Januar 1986, insbesondere Art 36 a
 - Zivilschutzkonzeption 1971 des Bundesamtes für Zivilschutz Bern, Ausgabe 1984/85
 - Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982
- Reglement 51.20, Truppenführung (TF 82) ▲



Zur Verhinderung von teuren Feuchteschäden:

Luftentfeuchter

das bewährte Geräteprogramm für den universellen Einsatz in Kellern, Lagern, Wohnräumen, Zivilschutzanlagen usw. Vollautomatischer Betrieb, sparsamer Stromverbrauch.

Verlangen Sie detaillierte Unterlagen bei:

Krüger + Co.
9113 Degersheim, Tel. 071 54 15 44
Niederlassungen: Dielsdorf ZH,
Hofstetten SO, Münsingen BE,
Gordola TI, Lausanne,
Küssnacht am Rigi, Samedan

KRÜGER

Die neue Liegestelle von ACO. Ein absoluter Spitzenreiter.



Mit der neuen und vielseitig einsetzbaren Liegestelle setzt ACO einen weiteren Markstein. Die Vorzüge liegen auf der Hand: interessante Möglichkeiten durch Mehrzwecknutzung (auch ausserhalb des Zivilschutzes), Höhenverstellbarkeit der Laschen für die Träger und Böden alle 50 mm, keine hervorstehenden angeschweissten Laschen, einfache Montage durch Einstecken, kleines Lagervolumen durch Einzelteile, wirtschaftlich im Preis, ACO-Qualität.

Verantwortungsvoll entscheiden... für Zivilschutzmobilien von ACO.

Die neue Liegestelle von ACO ist mit nichts zu vergleichen. Benützen Sie deshalb unseren Info-Bon.



ACO-Zivilschutzmobilien
Allenspach & Co. AG
8304 Wallisellen
Tel. 01830 15 18

Info-Coupon

Ja - Wir möchten den neuen Spitzenreiter unter den Liegestellen kennenlernen. Schicken Sie uns bitte Ihre Unterlagen.

Name:
Strasse:
PLZ/Ort:
Telefon:
Zuständig für: